

Reisebedingungen des Veranstalters Papageno Touristik – Die Kunst des Reisens – GmbH (gültig ab 01.09.2012)

Diese Reisebedingungen sind auf der Grundlage der ARB 1992 erstellt; insoweit sie von diesen abweichen, werden die jeweils abweichenden Bestimmungen durch Hinweise (in Kursivdruck) dargestellt.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetage mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekannt geben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die, durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

3.1. Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird daher empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

3.2. Die angegebenen Pauschalpreise inkludieren die jeweils im Reisekatalog etc. ausdrücklich angeführten Leistungen. *Hinweis: Die Bestimmung 3.2. ist in den ARB 1992 nicht vorgesehen.*

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt liegt vor, wenn auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendungen der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle höherer Gewalt vor Antritt der Reise ist primär die Anpassung des Reisevertrages an die Gegebenheiten anzustreben und wird der Veranstalter dem Kunden nach Möglichkeit die Umbuchung auf eine gleichwertige, der gebuchten Reise preislich entsprechende und dem Kunden zumutbare Reise anbieten; dieser hat ein solches Angebot anzunehmen. Kann jedoch der Reiseveranstalter eine solche Reise nicht anbieten, ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Im Falle höherer Gewalt nach Antritt der Reise ist diese, sofern die Fortsetzung nicht möglich oder mit einem, den geänderten Verhältnissen angepassten Programm dem Kunden nicht zumutbar ist, abzubrechen; der Veranstalter wird dann ohne zusätzliches Entgelt den unverzüglichen Transport der Kunden an den Zielort der Reise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort veranlassen und dem Reiseteilnehmer den, dem ausgefallenen Teil der Reise nach Tagen entsprechenden, aliquoten Teil des Reisepreises rückerstatten. Unzumutbar sind die Umbuchung auf eine andere Reise oder die Fortsetzung der Reise mit einem, den Erfordernissen angepassten Programm insbesondere dann, wenn die angebotene Ersatzreise bzw. die fortgesetzte Reise das von der gebuchten Reise erwartete Urlaubs- und/ oder Reiseerlebnis vorhersehbar dem Kunden nicht vermitteln kann.

5.2. Außerordentliche Umstände

Außerordentliche Umstände sind von außen einwirkende Ereignisse, die auch durch äußerste zumutbare Sorgfalt des Veranstalters oder derjenigen, für die der Veranstalter den Kunden gegenüber einzustehen hat, nicht zu verhindern waren bzw. sind und der Risikosphäre des Veranstalters und/oder Dritter, deren sich der Veranstalter bedient, zuzurechnen sind; hierunter fallen insbesondere Ausfall oder Verspätung des Fluggerätes oder sonstiger Transportmittel, Niedrigwasser oder sonstige Veränderungen des Wasserstandes, Schleusendefekte, behördliche Anordnungen und Maßnahmen, Schiffkollisionen, Gebrechen am Transportmittel, Unfälle und dgl. Werden für die Durchführung der Reise relevante außerordentliche Umstände vor Antritt der Reise dem Veranstalter bekannt, hat er unverzüglich die Kunden hiervon zu verständigen. Ist auf Grund der eingetretenen außerordentlichen Umstände die Durchführung der Reiseveranstaltung in einer, den Erfordernissen angepassten Form dem Kunden zumutbar (siehe oben: 5.1. Höhere Gewalt), ist vom Kunden das Angebot der Durchführung der Reise in dieser, den Erfordernissen angepassten Form anzunehmen, es sei denn, der Kunde lehnt aus triftigen Gründen ab. Hat der Veranstalter die Möglichkeit, den Kunden auf eine gleichwertige, der gebuchten Reise entsprechende und dem Kunden zumutbare Reise umzubuchen, so hat diese Reise der Veranstalter alternativ dem Kunden anzubieten. Lehnt dieser jedoch aus triftigen Gründen ab und besteht auch keine Möglichkeit zur Umbuchung auf eine andere Reiseveranstaltung, ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Kunde hat

dann Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises bzw. Teile des Reisepreises, soweit er diesen an den Veranstalter bereits bezahlt hat. Treten außerordentliche Umstände erst nach Beginn der Reise ein, ist die Reise unter der den Erfordernissen angepassten Form fortzusetzen, wenn die Fortsetzung dem Kunden zumutbar ist (siehe oben: 5.1. Höhere Gewalt) und der Kunde nicht aus triftigen Gründen ablehnt; andernfalls hat der Reiseveranstalter die Reise abzubrechen und unverzüglich ohne weiteres Entgelt den Transport der Reiseteilnehmer an den Zielort der Reise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort zu veranlassen und ihm den, dem ausgefallenen Teil der Reise nach ganzen Tagen entsprechenden, aliquoten Teil des Reisepreises rückerstatten. *Hinweis: Die Bestimmungen 5.1. und 5.2. sind in den ARB 1992 nicht vorgesehen*

5.3. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.4. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter selbst oder Dritte, deren er sich für die Durchführung der Reise bedient, schuldhaft die ihnen aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, haftet der Veranstalter dem Kunden für den daraus angemessenen Schaden wenn ihm oder den/die Dritte(n) für deren Handlungen und/oder Unterlassungen der Veranstalter dem Kunden gegenüber einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen; im Falle eines Personenschadens ist die Haftung auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit gegeben. *Hinweis: die vorstehende Bestimmung ist in dieser Form in den ARB 1992 nicht vorgesehen; sie ersetzt die nachstehende Bestimmung der ARB 1992:* Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

5.6. Haftung für mitgenommene Gegenstände

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren. Bei Schiffsreisen sind – soweit an Bord die Möglichkeit besteht – Geld oder andere Wertsachen in ordnungsgemäß verschlossenen Safes in der Kabine und/oder bei den vom Kapitän autorisierten Bediensteten oder Beauftragten zu hinterlegen; der Veranstalter haftet für allfälligen Verlust nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes. *Hinweis: Der letzte Absatz betreffend Schiffsreisen ist in den ARB nicht vorgesehen*

5.7. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.3. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden, sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z.B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt dem Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.8. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden. Buchungen ab dem 1. Jänner 2002 gilt gegenüber Verbrauchern eine Frist von zwei Jahren. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt, erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedingenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich

zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz nach Maßgabe des Punktes 5.4. dieser Reisebedingungen verpflichtet. *Hinweis: Der letzte Absatz ersetzt nachstehende Bestimmung der ARB 1992: Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.*

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunde, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz nach Maßgabe des Punktes 5.4. dieser Reisebedingungen zu, sofern nicht Punkt 7.2. zum Tragen kommt. *Hinweis: Der letzte Absatz ersetzt den entsprechenden Absatz der ARB, welcher wie folgt lautet: Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.*

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Stornogebühr als übermäßig erwiesen, kann sie vom Gericht gemäßigt werden. *Hinweis: Der letzte Satz ersetzt nachstehenden Satz der ARB: Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.*

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze: Sonderflüge (Charter), Gruppenpauschalreisen (in Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen, (Mehrtagesfahrten), Flugreisen, Schiffskreuzfahrten:

Bei Stornierung bis 60. Tag vor Reiseantritt	25%
ab 59. bis 40. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 39. bis 20. Tag vor Reiseantritt	75%
ab 19 Tage vor Reiseantritt	90%
ab 1. Tag (24h) vor Reiseantritt.....	95%

Hinweis: In den ARB 1992 sind unter den Reisearten Flugreisen und Schiffskreuzfahrten nicht angeführt; weiters sind Stornogebühren für Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen) im Linienverkehr und Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge) in den ARB 1992 angeführt, die jedoch in die vorliegenden Reisebedingungen nicht aufgenommen sind, da die Papageno Touristik – Die Kunst des Reisens – GmbH solche Reisearten weder anbietet noch veranstaltet.

d) Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten: Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei

einer Stornierung empfiehlt es sich, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder
- persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung

e) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fern bleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klaggestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er 100% des Reisepreises zu bezahlen. Wird die Stornogebühr als übermäßig erwiesen, kann sie vom Gericht gemäßigt werden. *Hinweis: Der letzte Satz ersetzt nachstehende Bestimmungen der ARB: Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.*

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20.Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7.Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein, über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines dieses Betrag übersteigenden Schadens nicht ausgeschlossen wird.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf diejenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folge trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hiezu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw. c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b) steht ihm zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn

ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderung des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten – etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseleistung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und im Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20.Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch die genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände zu erklären. Bei Änderung des Reisepreises um mehr als 10% ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a).

8.2. Leistungsänderungen vor Antritt der Reise

Die in Reisekatalogen angekündigten Reisen werden langfristig geplant; es können daher zwischen der Ankündigung der Reiseveranstaltung im Katalog und deren Durchführung Umstände eintreten, die nicht der Einflussnahme des Veranstalters unterliegen und die Änderungen der im Reisekatalog beschriebenen Leistungen, insbesondere auch des Ablaufes des Reiseprogramms nach sich ziehen bzw. erforderlich machen. Betreffen solche Änderungen Leistungsträger wie Fluggesellschaften, Beherbergungsbetriebe, Schiffe und dgl. steht dem Kunden, sofern die erbrachte Leistung der angekündigten Leistung gleichwertig ist, aus einer solchen Änderung kein Anspruch welcher Art immer zu; Busplatzänderungen aus technischen und/oder organisatorischen Gründen bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Der erste und letzte Tag einer Reise dienen grundsätzlich der Beförderung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass zufolge Flugplanänderungen, Flugverspätungen oder Verlegung der Abfahrtszeiten anderer Transportmittel Verzögerungen möglich sind. Die endgültigen Flugzeiten für An- und/oder Rücktransport sind im Flugticket ausgewiesen; soweit hierdurch das zwischen dem ersten und dem letzten Tag der Reiseveranstaltung vorgesehene Reiseprogramm nicht beeinträchtigt wird, stehen dem Kunden aus zeitlichen Abänderungen des An- und/oder Rücktransportes Ansprüche nicht zu. *Hinweis: Diese Vertragsbestimmung ist in den ARB 1992 nicht vorgesehen.*

8.3. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

a) Werden zufolge Höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände Änderungen der Reiseroute und/oder der Beförderungsmittel und/oder des Besichtigungsprogramms erforderlich, sind die entsprechenden Bestimmungen gemäß 5.1. Höhere Gewalt und 5.2. Außerordentliche Umstände anzuwenden.

Hinweis: Diese Vertragsbestimmung ersetzt die in den ARB 1992 vorgesehene Bestimmung: Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie im Abschnitt „Rechtsgrundlage bei Leistungsstörung“ dargestellt sind.

b) Ergibt sich nach Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Kunden und die Aufenthaltsorte von Kunden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Kunde hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Kunden empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urteilsanschrift bekannt zu geben.

10. Kundengeldabsicherung

Gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters „Papageno Touristik – Die Kunst des Reisens – GmbH“, Eintragungsnr. 2004/0053 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, unter folgenden Voraussetzungen gesichert:

Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 10% des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens 20 Tage vor Reiseantritt – Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Garant ist UniCredit Bank Austria AG (Bankgarantie vom 28.05.2010 bzw. 22.11.2011). Im Insolvenzfall sind sämtliche Ansprüche innerhalb von 8 Wochen direkt beim zuständigen Insolvenzabwickler AGA International S.A. Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 25-27, A-1120 Wien, unter der Fax: +43 1 52503-999 oder E-Mail: vertragsverwaltung@allianz-assistance.at anzumelden.